

FÖRDERVEREIN Sportverein Bubsheim

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Sportverein Bubsheim“ und hat seinen Sitz in Bubsheim. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Spaichingen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Sportvereins Bubsheim.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person aus Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

FÖRDERVEREIN Sportverein Bubsheim

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.1.1 mit dem Tod des Mitglieds,
 - 5.1.2 durch freiwilligen Austritt,
 - 5.1.3 durch Ausschluß aus dem Verein,
 - 5.1.4 durch Auflösung des Vereins.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 5.3 Bei unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins ist durch Beschluß des Vorstandes der Ausschluß möglich. Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe dies mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat die Möglichkeit Einspruch dagegen einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Der Einspruch ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 6.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 6.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organ des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 der Vorstand,
- 7.2 die Mitgliederversammlung.

FÖRDERVEREIN

Sportverein Bubsheim

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzreferenten und dem Schriftführer.
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten, wobei immer einer der zwei Vorsitzenden tätig werden muß.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 9.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 9.2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - 9.2.2 Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - 9.2.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
 - 9.2.4 Überwachung und Gewährleistung aller Vereinsvorgänge im Sinne der Satzung und zum Wohl des Vereins.
 - 9.2.5 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß eines Mitglieds.

§ 10 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- 10.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 10.2 Ausnahmsweise wird bei der Gründungsversammlung der 2. Vorsitzende und der Schriftführer nur für 1 Jahr gewählt, um so ein rotierendes System zu erreichen.
- 10.3 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen.
- 10.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Beschluß des Vorstands

- 11.1 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden mindestens 3 Tage vorher einzuberufen sind.
- 11.2 Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.

FÖRDERVEREIN

Sportverein Bubsheim

- 11.3 Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Mindestens einmal im Jahr, spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch ortsübliche Veröffentlichung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 12.3.1 Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichts des Vorstands.
 - 12.3.2 Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung.
 - 12.3.3 Entlastung des Vorstands.
 - 12.3.4 Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
 - 12.3.5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - 12.3.6 Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - 12.3.7 Beratung von Anträgen, die rechtzeitig von Mitgliedern schriftlich eingereicht wurden.
 - 12.3.8 Beschlußfassung über Ausschluß von Mitgliedern.
 - 12.3.9 Beschlußfassung über Einspruch des Ausgeschlossenen.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- 12.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2 Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

FÖRDERVEREIN

Sportverein Bubsheim

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Absatz 2.1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bubsheim, den 14. Mai 1998

1. Vorsitzender

Walter Welte



2. Vorsitzender

Martin Stier



Finanzreferent

Lothar Staiger



Schriftführer

Volker Stier



Gründungsmitglied

Stefan Moser



Gründungsmitglied

German Zirn



Gründungsmitglied

Anton Messmer

